

**Gesetz
über die Bildung eines neuen Bezirks Dietikon und den
Übergang der Gemeinde Zollikon vom Bezirk Zürich an
den Bezirk Meilen
(Teilkraftsetzung)**

(3. Juli 1985)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Gemeinde Zollikon wird auf den 1. Januar 1986 dem Bezirk Meilen zugeteilt.

II. Die Anhänge der Gesetze über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 werden auf den 1. Januar 1986 dahin geändert, dass die Politische Gemeinde Zollikon, die mit dieser verbundene und vereinigte Schulgemeinde Zollikon und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon unter den Gemeinden des Bezirks Meilen aufgeführt werden.

III. Die örtliche Zuständigkeit der Instanz, bei welcher im Zeitpunkt des Übergangs der Gemeinde Zollikon an den Bezirk Meilen ein Verwaltungsverfahren oder eine Strafuntersuchung anhängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht; für die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung von Rechtsmitteln ist der Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheides massgebend.

IV. Der Kirchenrat wird eingeladen, dem Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode Antrag für die Neueinteilung der Synodalwahlkreise zu stellen.

V. Der Bestand der Bezirksbehörden bleibt im übrigen bis zu deren nächsten Erneuerungswahlen unverändert.

VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Künzi

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

409